1/79

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

30. August 1955. Nr. 3825.

Die Einwohnergemeinde Solothurn hat an der Einmündung der Grenchen- in die Weissensteinstrasse die Baulinie bei den Liegenschaften 1063, 1093 und 2075 verschoben. Diese Abänderung des Bebauungsplanes war vom 3. Dezember 1954 bis zum 3. Januar 1955 öffentlich aufgelegt. Am 17. Juni 1955 wies der Gemeinderat von Solothurn die eingegangenen Einsprachen ab und genehmigte den neuen Bebauungsplan. Die Einsprachen wurden nicht an die Gemeindeversammlung weitergezogen, so dass die Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Gemeindeversammlung unterbleiben konnte.

Das Verfahren für die Abänderung des Bebauungsplanes wurde richtig durchgeführt. Materiell sind gegen die Abänderung keine Einwendungen zu erheben.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des Bebauungsplanes an der Einmündung der Grenchen- in die Weissensteinstrasse in Solothurn wird genehmigt.
2. Dem abgeänderten Bebauungsplan widersprechende Bebauungspläne und Bauvorschriften sind aufgehoben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.--
Publikationskosten	Fr. 14.--
Total	Fr. 24.--

(Staatskanzlei Nr. 955 N.N.).

Der Staatsschreiber:
P. Schmid

Bau-Departement (5), mit Akten.
Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigten Bebauungsplan.
Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigten Bebauungsplan.
Kreisbauamt I Solothurn, mit 1 genehmigten Bebauungsplan.
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).
Finanzverwaltung (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn (2), mit 1 genehmigten Bebauungsplan.
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).

11320 - 50000